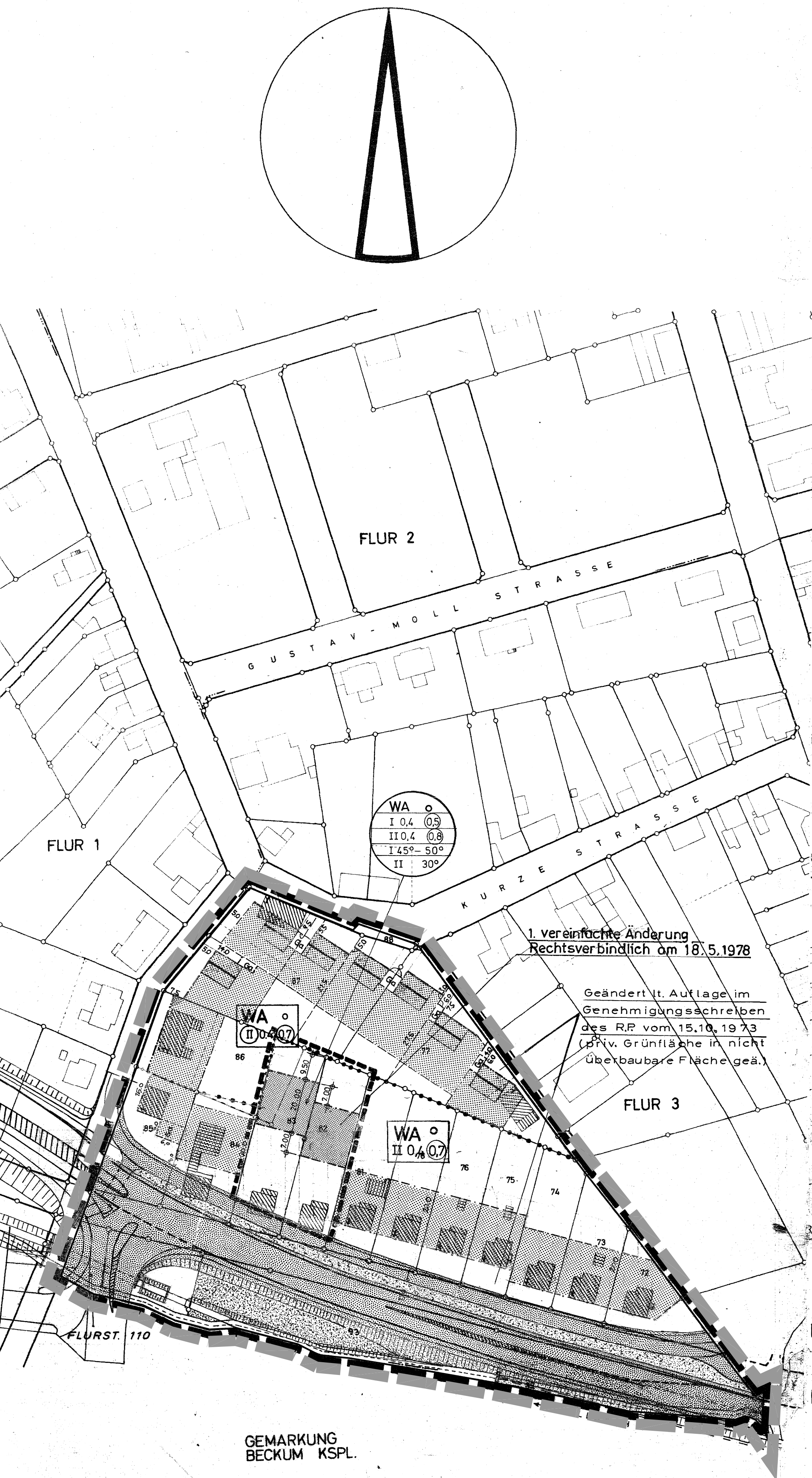


1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 21.06.2006 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N15A gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 21.06.2006 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N15A gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Beckum, den 28.11.2006 (DS) gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister	2. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N15A mit Begründung sind am 10.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N15A und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 18.08.2006 bis einschl. 19.09.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Beckum, den 28.11.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister In Vertretung (DS) gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter
3. Der Rat der Stadt Beckum hat am 16.11.2006 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 16.11.2006 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N15A gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Beckum, den 28.11.2006 (DS) gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister	4. Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N15A sind am 25.11.2006 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist am 25.11.2006 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N15A in Kraft getreten. Beckum, den 28.11.2006 Stadt Beckum Der Bürgermeister In Vertretung (DS) gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I. S. 1224)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO-NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332)
5. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
6. Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Landschaftsschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. 1.2005 I. S. 186)
7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)
8. Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430)
9. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)
10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757)



Bebauungsplan N15A

"Kurze Straße / Dyckerhoffstraße"

2. vereinfachte Änderung

Legende

- — — — — Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung
- 2-DIE-ABGRENZUNG-ZWISCHEN-EINER-LEBENDIG-HECKE-BEDÜRFT-DES-BESONDERS gestrichene Festsetzung

GEMEINDE NEUBECKUM

GEÄNDERTER BEBAUUNGSPLAN NR. 15A FÜR DEN BEREICH KURZE STRASSE — DYCKERHOFFSTRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W VOM 28.10.1952 (GV. NW. S. 167)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N R W VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§ 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) UND
IN DER FASSUNG DER 3. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BAUG. VOM 1.12.1965 (BGBl. I. S. 214, 1970)
§ 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M-1:1000

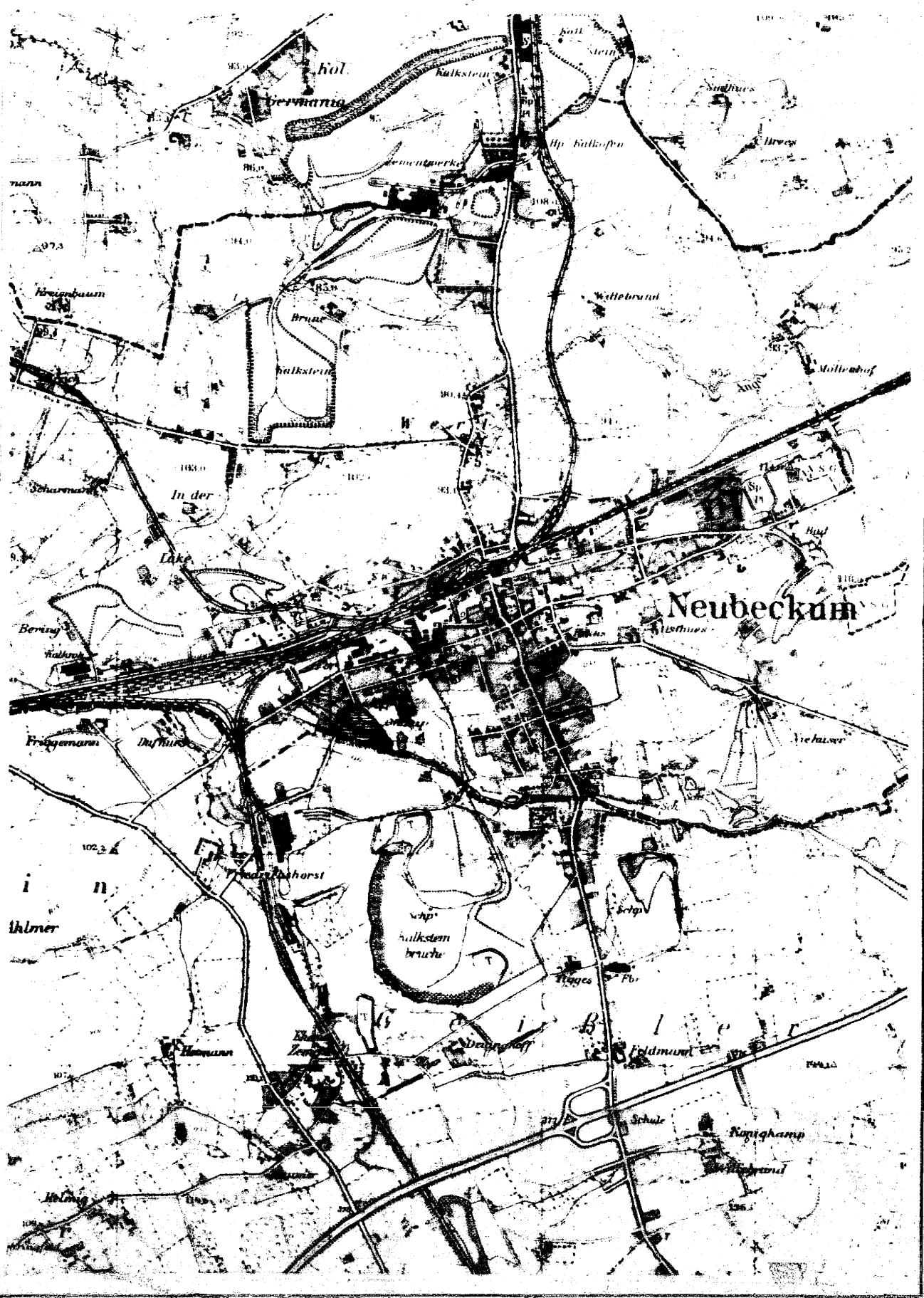
GEMASS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)
ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSESSUNGSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BAUG. ZUGRUNDE GEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

DER GEMEINDEDIREKTOR NEUBECKUM, DEN

ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRHEIN-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 2119)



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTRENTHEILIGEN UND FELDVERGLEICH

GEMEINDE NEUBECKUM
IV Kornath
GEMEINDEBEAMTETER
NEUBECKUM, DEN 19. 7. 1973

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHENIGT.
LANKREIS BECKUM - KATASTER
Kalkmann
OILDE,
DEN 27. 7. 1973

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT IN SEINER SITZUNG AM 3.6.1971 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BAUG.
FÜR DEN GEGENZEICHNETEN BEREICH DEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ZU ÄN-
DERN UND EINEN NEUEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT
§ 9 BAUG. AUFZUSTELLEN.

Gez. Stumpenhorst Korte
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
NEUBECKUM, DEN 19. 7. 1973

DER BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG DIESSES BEBAUUNGSPLANES
SOWIE DIE ABGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH
§§ 4 U. 57 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

Gez. Schäfer
GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 19. 7. 1973

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.3.1973 DEN ENTWURF
DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BAUG. BESCHLOSSEN.

Gez. Stumpenhorst Palmowski Eustermann
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
NEUBECKUM, DEN 19. 7. 1973

DER ENTWURF DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BGRÜNDUNG
HABEN NACH § 2 (6) BAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS
VOM 6.4.73 BIS EINSCHL. 7.5.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 28.3.73
ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

Gez. Schäfer
GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 19. 7. 1973

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM
HAT NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANFORDERUNGEN IN SEINER
SITZUNG AM 15.6.73 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BAUG.
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Gez. Stumpenhorst Palmowski Korte
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
NEUBECKUM, DEN 19. 7. 1973

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BAUG.
MIT VERPFLICHTUNG VOM 15.10.73 AN 34.4.1-5203
GEMÄßIGT WORDEN.

Der R.R. IA. Gez. Richter
NUNSTILL
DEN 15.10.1973

DIE GENEHMIGUNG DIESSES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GEÄNDERTEN
BEBAUUNGSPLANES MIT BGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BAUG.
AM 19.11.1973 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

Gez. Schäfer
GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 19.11.1973

LEGENDE

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSLÄCHEN
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE- WEG
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND

- NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN
- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE

- OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- REINES WOHNGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET
- MIT BAUMMASSENZAHL
- MIT GRUNDFLÄCHENZAHL
- MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ZWINGEND / MAXIMAL
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
- IN OFFENER BAUWEISE
- ALS EINZELHAUS
- ALS DOPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE
- ART BAULICHER NUTZUNG
- MASS BAULICHER NUTZUNG
- BAUWEISE

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE-GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG. / BESEITIG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE BEBAUUNG
- MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN - EINGESCHOSSIG
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- OFF. VERKEHRSLÄCHE: STRASSE - WEG
- PARKFLÄCHE
- BAHN
- PRIVATE VERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE U. STRASSENBEGLEITGRÜN